arosaenergie

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE NETZNUTZUNG

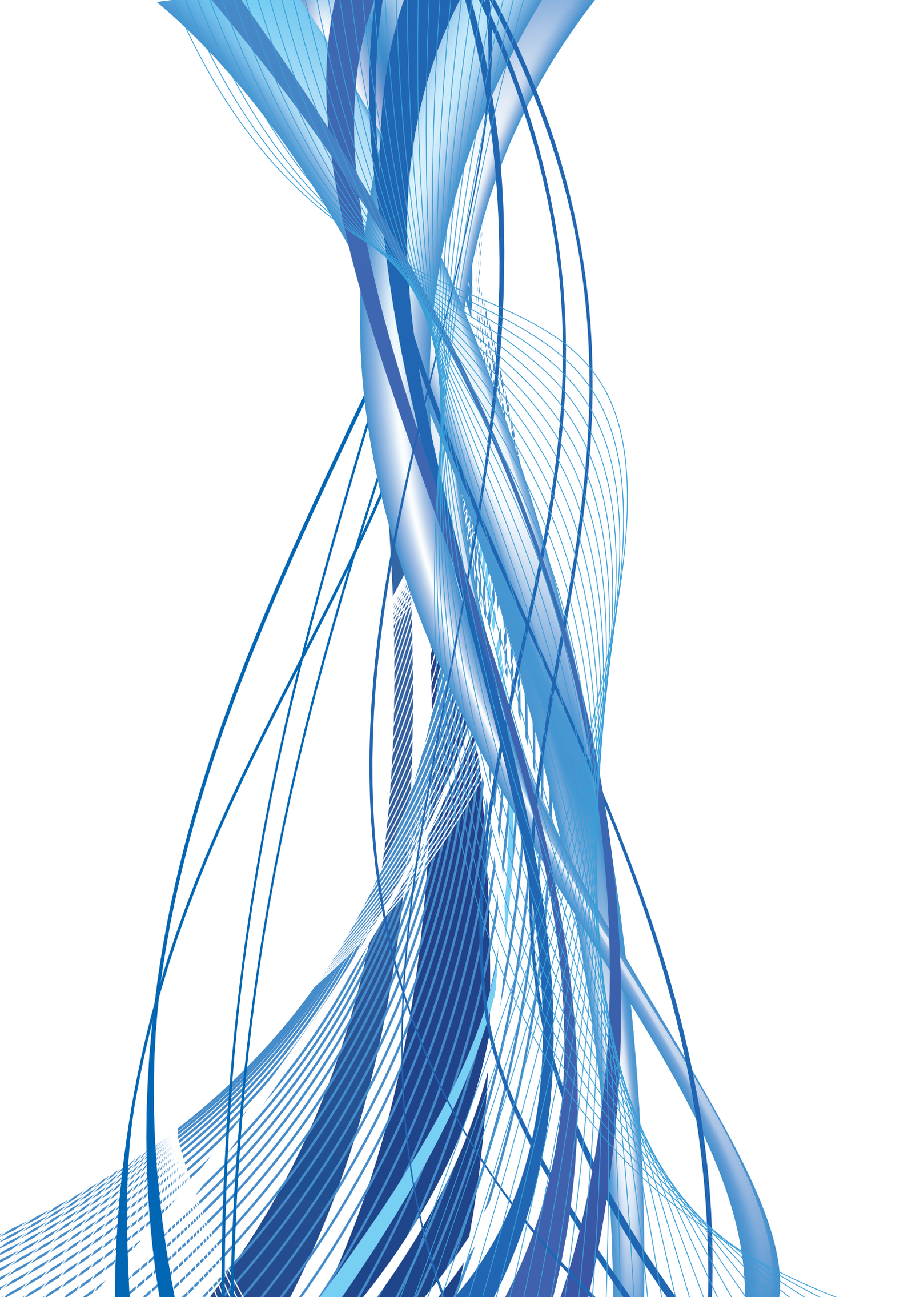

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich ... 3
1.1 Gegenstand ... 3
1.2 Kunde ... 3
1.3 Vertragsgrundlagen ... 3
1.4 Entstehung des Vertragsverhältnisses ... 4
1.5 Beendigung des Vertragsverhältnisses ... 4
2. Verantwortlichkeit des Kunden ... 4
3. Netznutzung ... 5
3.1 Übergabestelle ... 5
3.2 Umfang der Netznutzung ... 5
3.3 Einschränkungen der Netznutzung ... 5
3.4 Unterbrechung und Einstellung der Netznutzung ... 6
3.5 Entschädigungsanspruch und Zahlungspflicht ... 6
4. Haftung ... 7
5. Technische Anforderungen ... 7
5.1 Netzrückwirkungen ... 7
5.2 Leistungsfaktor, Blindenergie ... 7
5.3 Erzeugungsanlagen ... 7
5.4 Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle ... 7
5.5 Verdächtige Erscheinungen ... 7
5.6 Plombierte Anlageteile ... 8
5.7 Zutritt zu den Anlagen ... 8
6. Messeinrichtungen und Steuerapparate ... 8
6.1 Einbau der Messeinrichtungen ... 8
6.2 Separate Messung ... 8
6.3 Messgrössen ... 9
6.4 Montage der Messeinrichtungen und Steuerapparate ... 9
6.5 Manipulationen und Beschädigungen der Messeinrichtungen ... 9
6.6 Rundsteuerkommandos ... 9
6.7 Meldung von Unregelmässigkeiten ... 9
6.8 Prüfung der Messeinrichtung ... 9
6.9 Vorgehen bei Fehlermessungen ... 10
6.10 Zählerstand ... 10
6.11 Zahlungspflicht bei Beanstandungen ... 10
6.12 Verlust durch Schaden ... 10
6.13 Messeinrichtung- und Steuerapparatmiete ... 10

7. Preise und Kundengruppen 11
7.1 Preise 11
7.2 Preisanpassungen 11
7.3 Kundengruppen 11
7.4 Rücklieferungen 11
7.5 Steuern und Abgaben 11
8. Rechnungsstellung und Zahlung 12
8.1 Rechnungsstellung 12
8.2 Rechnungsstellung durch den Energielieferanten 12
8.3 Vorauszahlung / Garantien 12
8.4 Zahlungen 12
8.5 Massnahmen bei Zahlungsverzug 12
8.6 Umgehung von Preisbestimmungen 13
9. Schlussbestimmungen 13
9.1 Gerichtsstand 13
9.2 Inkrafttreten 13

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Endverbraucher (Kunde) und der Arosa Energie (AE) für die Nutzung des Netzes der AE.
Diese AGB gelten für das gesamte Netzgebiet der Arosa Energie. Sie gelten nicht für nachgelagerte Netze.
Netzanschluss und Energielieferung sind Gegenstand gesonderter AGB's.

1.2 Kunde

Als Kunde im Sinne dieser AGB gelten Endverbraucher, welche das Netz der AE für die Ausspeisung elektrischer Energie nutzen. Bei temporären Anlagen gilt der Vertragspartner als Kunde.
Keine Netznutzer im Sinne dieser AGB sind generell Mieter, welche ihren Elektrizitätsverbrauch dem Vermieter entgelten, d.h. insbesondere Untermieter, Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen, von kurzfristig vermieteten Objekten wie Ferienwohnungen, Campingplätze etc.
Private Unterzähler dürfen nicht zur Umgehung eines Vertragsverhältnisses installiert werden.
Die Netznutzung für gemeinsam genutzte Anlagen (Treppenhäuser, Aussenbeleuchtung, Lift, etc.) wird separat gemessen und dem Eigentümer der Liegenschaft oder dessen Vertreter in Rechnung gestellt.
Der Weiterverkauf von Energie ist, mit Ausnahme der in Absatz 3 vorstehend genannten Verbraucher, untersagt. Auf den Preisen der AE dürfen dabei keine Aufschläge gemacht werden.

1.3 Vertragsgrundlagen

Integrierende Bestandteile dieser AGB Netznutzung sind insbesondere folgende Bestimmungen und Dokumente:

- Alle anwendbaren und jeweils geltenden Gemeinde-, Kantons- und Bundesgesetze, namentlich das Elektrizitätsgesetz EleG, das Stromversorgungsgesetz StromVG und das Energiegesetz EnG sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen.
- Das Gesetz über die Arosa Energie.
- Die jeweils anwendbaren technischen Normen, Empfehlungen und Branchendokumente der schweizerischen und internationalen Fachverbände, sowie die anerkannten Regeln der Technik.
- Allfälliger individuell zwischen den Parteien abgeschlossener Netznutzungsvertrag.
- Die Energiepreisliste, einsehbar auf der Website www.arosaenergie.ch oder zu beziehen bei der AE.
- Offerten der AE
- Werkvorschriften der AE
- AGB Netzanschluss der AE
- AGB Energielieferung der AE

1.4 Entstehung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer entsteht mit der Benützung des Netzanschlusses der AE und dauert bis zur ordnungsgemässen Abmeldung. Für jedes Vertragsverhältnis wird ein Kunde mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt.
Mit der Entstehung eines Vertragsverhältnisses wird man Kunde der AE und anerkennt damit die jeweils gültigen AGB der AE.
Der Netznutzer sorgt mit einem gültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Energiebedarfes. Benutzt der Kunde das Netz der AE ohne spezifische Energieliefervertrag oder Mitteilung des entsprechenden Drittlieferanten, so kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der AE gemäss den AGB Energielieferung zustande.

1.5 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf, Liegenschaftsabbruch und dergleichen kann das Vertragsverhältnis vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 3 Arbeitstagen gekündigt werden.
Das Vertragsverhältnis endet ebenfalls bei Auflösung bzw. Ausserbetriebnahme eines Netzanschlusses.
Der Netznutzer haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts, auch bei Auflösung von Wohngemeinschaften, Konkubinaten und ähnlichen Gemeinschaften. Bis zu einer Wiedervermietung haftet der Eigentümer.
Nichtbenutzung von Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses. Für unbenutzte Anlagenteile kann der Eigentümer die Demontage bzw. Plombierung der Messeinrichtung verlangen. Die Kosten für eine Aufhebung bzw. Wiederinbetriebnahme gehen zu seinen Lasten.

2. VERANTWORTLICHKEIT DES KUNDEN

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere solche über die technische Sicherheit obliegt dem Kunden. Die AE kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen geeignete Massnahmen treffen.

3. NETZNUTZUNG

3.1 Übergabestelle

Die Netznutzung erstreckt sich bis an die Grenzstelle, wie in den AGB Netzanschluss definiert.
Ab der Grenzstelle hat der Netznutzer die erforderlichen Einrichtungen für die Benutzung der elektrischen Energie auf eigene Verantwortung sicherzustellen.

3.2 Umfang der Netznutzung

Die AE stellt das Verteilnetz zur Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz nach Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“, zur Verfügung.
Die maximale Leistung wird im Rahmen des Netzanschlusses definiert.

3.3 Einschränkungen der Netznutzung

Die AE kann die Netznutzung für sperrbare Verbraucher wie Speicherheizungen, Boiler wie auch für sperrbare Erzeugungsanlagen zur Vermeidung von Netzbelastungsspitzen und zur Überbrückung von Produktionsengpässen zeitweise sperren.
Die AE hat das Recht, die Netznutzung bzw. die entsprechende Stromlieferung bzw. -abnahme in nachfolgenden Fällen einzuschränken oder ganz einzustellen:

a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, bei inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Terror.
b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Schneefälle, Schneedruck, Stürme, Blitz, etc.
c) bei Störungen und Überlastungen im Netz sowie bei Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder anderen Ereignissen mit ähnlichen Auswirkungen.
d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Störungsbehebung und -vermeidung, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr von Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen.
e) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier oder Sachen.
f) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Energieversorgung.
g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Insbesondere behält sich die AE vor, in aussergewöhnlichen Situationen zur Notversorgung ihres Versorgungsgebiets einen Inselbetrieb aufzubauen, mit entsprechend höheren Spannungs- und Frequenzabweichungen bzw. -schwankungen.
Die AE nimmt wenn immer möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel mindestens 24 Stunden im Voraus angezeigt.
Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen und Geräten Schäden oder Unfälle zu vermeiden, welche durch einen Netzunterbruch, Wiedereinschalten, Netzrückwirkungen, Oberschwingungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

3.4 Unterbrechung und Einstellung der Netznutzung

Die AE ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Netznutzung zu unterbrechen, wenn der Kunde:

a) das AE-Netz rechtswidrig nutzt.
b) rechtswidrig Energie bezieht.
c) den Beauftragten der AE den Zutritt zu ihrer Anlage und den Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht.
d) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AE nicht nachgekommen ist oder wenn keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden.
e) sich weigert, die von der AE oder von seinem vertraglichen Energielieferanten bezogene Energie sowie das Netznutzungsentgelt zu vergüten.
f) in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen der AGB's der AE verstösst.
g) unzulässige Netzrückwirkungen aus seiner Anlage nicht behebt.
h) der Kunde Installationen vornimmt oder vornehmen lässt, welche nicht den Vorschriften entsprechen oder eine Gefahr für Personen, Tiere oder Sachen darstellen.

Die AE ist ferner berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung die Netznutzung zu unterbrechen, wenn:

a) der Drittlieferant des Kunden trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber der AE nicht nachkommt oder keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Forderungen besteht.
b) der Eigentümer des Netzanschlusses trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber der AE bezüglich dem Netzanschluss nicht nachgekommen ist.
c) der Kunde mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte betreibt, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen. Solche können durch die AE, durch beauftragte Unternehmungen oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) auch vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Die Kosten für die Einschränkung oder Einstellung der Energieabgabe bzw. der Netznutzung sowie der Wiederherstellung der Energiezufuhr gehen zu Lasten des Kunden.

3.5 Entschädigungsanspruch und Zahlungspflicht

Aus Unterbrechung, Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebes durch die AE entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für entgangene Gewinne oder Schäden irgendwelcher Art.
Die Einschränkung oder Einstellung der Netznutzung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der AE.

4. HAFTUNG

Die Haftung der AE richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen jeglicher Art und Grösse, störende Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Nutzung des Netzes der AE erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.
Schäden an Anlagen und Geräten durch Spannungs- und/oder Frequenzabweichungen bzw. -schwankungen aufgrund eines Inselbetriebs der AE sind ebenfalls ausdrücklich von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

5. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

5.1 Netzrückwirkungen

Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt sein, dass keine Personen- und Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die Anlagen der AE und anderer Netznutzer entstehen.

Massgebend für die Beurteilung von Netzrückwirkungen sind die jeweils gültigen Werkvorschriften der AE.

5.2 Leistungsfaktor, Blindenergie

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der vorgeschriebene Leistungsfaktor (cos φ) an der Messstelle eingehalten wird. Die AE kann den Kunden dazu anhalten, erforderliche technische Massnahmen zur Einhaltung des Leistungsfaktors auf seine Kosten zu treffen.
Allfälliger Blindenergie-Überbezug wird gemäss Energiepreisliste in Rechnung gestellt.

5.3 Erzeugungsanlagen

Besitzt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen, so gelten die Bestimmungen gemäss den AGB Netzanschluss.

5.4 Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie diejenigen der AE AGB Netzanschluss.

5.5 Verdächtige Erscheinungen

Den Kunden wird empfohlen, allfällige abnormale Erscheinungen an ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort einem zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmen zu melden.

5.6 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von der AE plombierten Anlageteile ist nur Mitarbeitenden der AE oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

5.7 Zutritt zu den Anlagen

Den Organen der AE und deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu jeder angemessenen Zeit, bei Störungen jederzeit, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten und zu ermöglichen. Die Berechtigten haben sich auszuweisen.

6. MESSEINRICHTUNGEN UND STEUERAPPARATE

6.1 Einbau der Messeinrichtungen

Alle für die Messung und Sperrung bzw. Freigabe der Verbraucher sowie der Datenübermittlung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der AE geliefert und bleiben deren Eigentum. Der Kunde stellt den Platz für die Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

6.2 Separate Messung

a) Jede wirtschaftliche Einheit am selben Standort muss über eine eigene Messeinrichtung verfügen.

b) Wohnungen müssen jeweils eine eigene Messeinrichtung haben. Als Wohnung werden einzelne oder mehrere baulich zusammengehörende Räumlichkeiten mit einer dazugehörenden und festinstallierten Küche bezeichnet. Einzelne Räumlichkeiten (z.B. Einzelbüros, Ateliers usw.) im selben Gebäude können mit eingeschlossen werden.

c) Für Wohneinheiten, welche ein Unternehmen dem Personal zur Verfügung stellt, gelten die Bestimmungen gemäss lit. b) dieses Artikels. Diese haben, unabhängig von ihrem Standort, keinen Anspruch auf einen Geschäfts- bzw. Gewerbetarif.

d) Wohnungen, welche im Rahmen eines Hotelbetriebs vermietet werden, dürfen eine einzelne Messstelle haben. Alle Wohnungen eines Betriebs, welche unter diese Regelung fallen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen eine einzige Stockwerkeinheit bilden oder den gleichen Eigentümer haben.
- Sie müssen hotelmässig bewirtschaftet werden und dem Hotelbetrieb pro Saison an mindestens 100 Tagen zur Verfügung stehen.
- Sie müssen an ein Hotel angeschlossen sein, das einen Speisesaal mit mindestens halb so vielen Sitzplätzen wie Gästebetten aufweist.
- Die Wohnungen werden bezüglich den Installationskontrollen der gleichen Kontrollfrist wie die Hotels unterstellt.

6.3 Messgrössen

Die Messung erfolgt für einzelne oder alle folgenden Messgrössen:

a) Wirkenergie in kWh
b) Leistung in kW
c) Blindenergie in kVarh

Bei der Leistungsmessung wird die höchste in der Abrechnungsperiode während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung gemessen.

6.4 Montage der Messeinrichtungen und Steuerapparate

Die Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate dürfen nur durch Mitarbeitende der AE oder durch deren Beauftragte montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden.
Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau von Messeinrichtungen und Steuerapparaten herstellen oder unterbrechen.

6.5 Manipulationen und Beschädigungen der Messeinrichtungen

Jede Manipulation an den Plomben der Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate ist verboten. Dadurch verursachte Schäden, Genauigkeitsabweichungen oder falsche Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Kunden.
Werden Messeinrichtungen und Steuerapparate durch das Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

6.6 Rundsteuerkommandos

Die AE legt die Zeiten für die Aussendung der Kommandos fest. Aus betrieblichen Gründen sind Abweichungen nicht zu vermeiden. Aus fehlenden oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt eintreffenden Rundsteuersignalen entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

6.7 Meldung von Unregelmässigkeiten

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtung und der Steuerapparate der AE unverzüglich anzuzeigen.

6.8 Prüfung der Messeinrichtung

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch die AE oder eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Falls das Prüfergebnis ausserhalb der Toleranz liegt, trägt die AE die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Mess- und Steuerapparate, andernfalls trägt sie der Kunde.

6.9 Vorgehen bei Fehlmessungen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der AE festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.
Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren anzupassen. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

6.10 Zählerstand

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtung der AE massgebend. Das Ablesen der Messeinrichtung und die Wartung der übrigen Steuerapparate erfolgen durch die AE oder durch deren Beauftragte. Der Zeitpunkt für die Ablesung von Messeinrichtungen bestimmt die AE. Der Kunde kann angehalten werden, die Messeinrichtungen selber abzulesen und den registrierten Energieverbrauch der AE zu melden.

6.11 Zahlungspflicht bei Beanstandungen

Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigert werden. Nachträgliche Korrekturen bleiben vorbehalten.

6.12 Verlust durch Schaden

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches, es sei denn, die AE treffe an den Verlusten ein nachweisbares Verschulden.

6.13 Messeinrichtung- und Steuerapparatemiete

Die AE kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Messeinrichtungen und sonstigen Steuerapparaten eine Gebühr verlangen.

7. PREISE UND KUNDENGRUPPEN

7.1 Preise

Die Preise für die Netznutzung und aller damit verbundenen Leistungen der AE, der Inhaber der Vorliegernetze und der Schweizerischen Netzgesellschaft, wie auch für die Systemdienstleitungen werden durch die AE festgelegt. Sie sind der jeweils gültigen Energiepreisliste zu entnehmen. Die Preise gelten bis zur nächsten Anpassung.

7.2 Preisanpassungen

Die AE überprüft die Preise jährlich und passt diese falls erforderlich an. Die Preise können insbesondere bei veränderten oder neuen Kostenelementen für die Nutzung des Übertragungsnetzes, der Systemdienstleitungen und bei gesetzlich oder branchenweit festgelegten Kosten auch kurzfristig angepasst werden.

7.3 Kundengruppen

Die AE legt die Kundengruppen fest. Eine Kundengruppe fasst Kunden mit ähnlicher Verbrauchsstruktur zusammen.

Über die Zuteilung des Kunden zu einer Kundengruppe entscheidet die AE anhand seines Verbrauchsverhaltens.

7.4 Rücklieferungen

Die Preise für Energierücklieferungen sind im Preisblatt Rücklieferung aufgeführt.

7.5 Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben und Belastungen gehen zu Lasten des Netznutzers.

Diese beinhalten z.B. Systemdienstleistungen, Abgaben an die öffentliche Hand, für die öffentliche Beleuchtung, für die Förderung von erneuerbaren Energien, etc.

8. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

8.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Lieferung elektrischer Energie und die Netznutzung erfolgt in regelmässigen, von der AE festgelegten Zeitabständen auf Basis der gemessenen Werte. Die AE behält sich vor, zwischen dem Ablesen der Messeinrichtungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezuges zu stellen.
Pro Messstelle wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die AE nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.

8.2 Rechnungsstellung durch den Energielieferanten

Der Kunde mit freiem Netzzugang kann mit seinem Energielieferanten vereinbaren, dass dieser die Netznutzungsentgelte in die Rechnungsstellung für die Energielieferung integriert.
In diesem Falle erfolgt die Rechnungsstellung der AE für die Netznutzung an den Energielieferanten, wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netznutzungsentgelts bleibt.

8.3 Vorauszahlung / Garantien

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, ist die AE ist berechtigt,

a) Vorauszahlungen zu verlangen
b) Sicherstellungen wie z.B. Bankgarantien zu verlangen
c) Kassiereinrichtungen einzubauen, wobei Kassiereinrichtungen von der AE so eingestellt werden können, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der AE übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau solcher Kassiereinrichtungen sowie zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

8.4 Zahlungen

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen AE und dem Kunden.

8.5 Massnahmen bei Zahlungsverzug

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, werden zusätzlich Mahnkosten und Verzugszins sowie allfällig anfallende Kosten für Porto, Inkasso, Betreibung, Ein- und Ausschaltungen usw. erhoben.

8.6 Umgehung von Preisbestimmungen

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Umgehung von Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragte sowie bei widerrechtlichem Energiebezug, hat dieser die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebskosten zu bezahlen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die zuständigen Gerichte am Sitz der Arosa Energie. Es gilt schweizerisches Recht.

9.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB für den Netzanschluss treten am 1. August 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Abgabe von elektrischer Energie, Ausgabe Mai 2006.

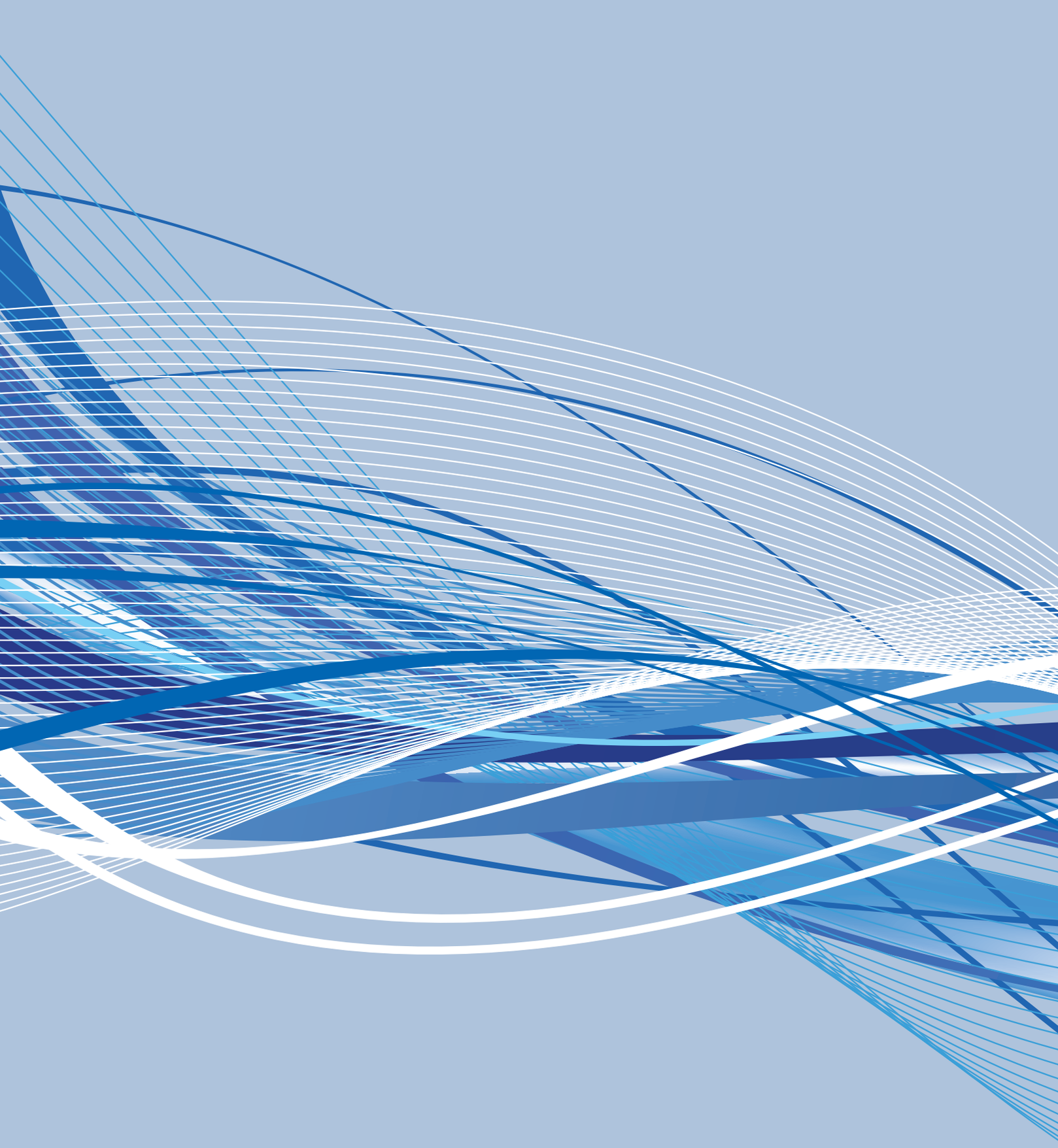

Arosa Energie
Haus EWA
CH-7050 Arosa
Tel. +41 81 378 67 86
Fax +41 81 378 67 80
info@arosaenergie.ch
www.arosaenergie.ch